

FFH-Prüfung gem. §§ 34, 35 BNatSchG und der FFH-Richtlinie 92/43 /EWG des Rates vom 21.5.1992 für das Bebauungsvorhaben Heppenheim – Bürgermeister-Kunz-Straße, Landkreis Bergstraße, Hessen

Vorgelegt von

Frank W. Henning, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald

Im Auftrag des

Magistrats der Stadt Heppenheim

Stand 30.05.2018

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
2. RECHTSGRUNDLAGEN	5
2.1 ANLASS UND ZIEL DER FFH-VORPRÜFUNG	5
2.2 VERFAHRENSWEISE UND METHODIK DER FFH-PRÜFUNG	7
3. VORHABENS BESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN	9
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	12
4. FFH-GEBIET „DE 6317-305 „TONGRUBENGELÄNDE VON BENSHEIM UND HEPPENHEIM“	13
4.1 GEBIETS BESCHREIBUNG	13
4.2 LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I FFH-RL	14
4.3 TIER- UND PFLANZENARTEN NACH ANHANG II FFH-RL	14
4.4 SCHUTZ- UND ERHALTUNGSZIELE	15
4.5 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES FFH-GEBIETES DURCH UMWELTERHEBLICHE VORHABENSWIRKUNGEN	16
4.6 WIRKUNGEN AUF LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I DER FFH-RL	16
4.7 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIER- UND PFLANZENARTEN DES ANHANGS II FFH-RL	17
4.7.1 KAMMMOLCH	17
4.7.2 GELBBAUCHUNKE	17
4.8 ERGEBNIS DER PRÜFUNG	18
4.8.1 AUSWIRKUNGEN AUF LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I FFH-RL	18
4.8.2 AUSWIRKUNGEN AUF TIER- UND PFLANZENARTEN DES ANHANGS II FFH-RL	18
4.8.3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZ- UND ERHALTUNGSZIELE	18
5. EU-VOGELSCHUTZGEBIET „HESSISCHE ALTNECKARSCHLINGEN“ (GEBIET-NR. 6217-403)	18
5.1 GEBIETS BESCHREIBUNG	18
5.2 VOGELARTEN NACH ANHANG I DER EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE	18
5.2.1 SCHWARZMILAN ( <i>MILVUS MIGRANS</i> )	18
5.2.2 TÜPFELSUMPFHUHN ( <i>PORZANA PORZANA</i> )	18
5.2.3 ZWERGSUMPFHUHN ( <i>PORZANA PULSILLA</i> )	18
5.2.4 WACHTELKÖNIG ( <i>CREX CREX</i> )	19
5.2.5 WEIßSTORCH ( <i>CICONIA CICONIA</i> )	19
5.2.6 ROTMILAN ( <i>MILVUS MILVUS</i> )	19

5.2.7 SCHWARZSPECHT ( <i>DRYOCOPUS MARTIUS</i> )	19
5.2.8 WESPENBUSSARD ( <i>PERNIS APIVORUS</i> )	19
5.2.9 BLAUKEHLCHEN ( <i>LUSCINIA SVECICA</i> )	20
5.2.10 ROHRWEIHE ( <i>CIRCUS AERUGINOSUS</i> )	20
5.2.11 EISVOGEL ( <i>ALCEDO ATTHIS</i> )	20
5.2.12 GRAUSPECHT ( <i>PICUS CANUS</i> )	20
5.2.13 MITTELSPECHT ( <i>DENDROCOPOS MEDIUS</i> )	20
5.2.14 NEUNTÖTER ( <i>LANIUS COLLURIO</i> )	20
5.2.15 UHU ( <i>BUBO BUBO</i> )	20
5.2.16 ZWERGDOMMEL ( <i>IXOBRYCHUS MINUTUS</i> )	21
5.2.17 NACHTREIHER ( <i>NYCTICORAX NYCTICORAX</i> )	21
5.2.18 WEIßSTORCH ( <i>CICONIA CICONIA</i> )	21
5.2.19 BRUCHWASSERLÄUFER ( <i>TRINGA GLAREOLA</i> )	21
5.2.20 SCHWARZSTORCH ( <i>CICONIA NIGRA</i> )	21
5.2.21 SILBERREIHER ( <i>EGRETTA ALBA</i> )	21
5.2.22 TRAUERSEESCHWALBE ( <i>CHLIDONIAS NIGER</i> )	21
5.2.23 KORNWEIHE ( <i>CIRCUS CYANEUS</i> )	22
5.2.24 KRANICH ( <i>GRUS GRUS</i> )	22
5.2.25 GOLDREGENPFEIFER ( <i>PLUVIALIS APRICARIA</i> )	22
5.2.26 KAMPFLÄUFER ( <i>PHILOMACHUS PUGNAX</i> )	22
5.2.27 BEKASSINE ( <i>GALLINAGO GALLINAGO</i> )	22
5.2.28 BEUTELMEISE ( <i>REMIZ PENDULINUS</i> )	22
5.2.29 FLUßREGENPFEIFER ( <i>CHARADRIUS DUBIUS</i> )	23
5.2.30 GRAUAMMER ( <i>EMBERIZA CALANDRA</i> )	23
5.2.31 GROBER BRACHVOGEL ( <i>NUMENIUS ARQUATA</i> )	23
5.2.32 KIEBITZ ( <i>VANELLUS VANELLUS</i> )	23
5.2.33 KNÄKENTE ( <i>ANAS QUERQUEDULA</i> )	23
5.2.34 LACHMÖWE ( <i>LARUS RIDIBUNDUS</i> )	23
5.2.35 SCHILFROHRÄNGER ( <i>ACROCEPHALUS SCHOENOBÆNUS</i> )	24
5.2.36 SCHWARZKEHLCHEN ( <i>SAXICOLA TORQUATA</i> )	24
5.2.37 WASSERRALLE ( <i>RALLUS AQUATICUS</i> )	24
5.2.38 ZWERGTAUCHER ( <i>TACHYBAPTUS RUFICOLLIS</i> )	24
5.2.39 BAUMFALKE ( <i>FALCO SUBBUTEO</i> )	24
5.2.40 BRAUNKEHLCHEN ( <i>SAXICOLA RUBETRA</i> )	24
5.2.41 GARTENROTSCHWANZ ( <i>PHOENICURUS PHOENICURUS</i> )	25
5.2.42 GRAUGANS ( <i>ANSER ANSER</i> )	25
5.2.43 GRAUREIHER ( <i>ARDEA CINEREA</i> )	25
5.2.44 HAUBENTAUCHER ( <i>PODICEPS CRISTATUS</i> )	25
5.2.45 KRICKENTE ( <i>ANAS CRECCA</i> )	25
5.2.46 REIHERENTE ( <i>AYTHYA FULIGULA</i> )	25
5.2.47 UFERSCHWALBE ( <i>RIPARIA RIPARIA</i> )	25
5.2.48 WACHTEL ( <i>COTURNIX COTURNIX</i> )	26
5.2.49 DROSSELROHRÄNGER ( <i>ACROCEPHALUS ARUNDINACEUS</i> )	26
5.2.50 WIESENPIEPER ( <i>ANTHUS PRATENSIS</i> )	26
5.2.51 ALPENSTRANDLÄUFER ( <i>CALIDRIS ALPINA</i> )	26
5.2.52 BEKASSINE ( <i>GALLINAGO GALLINAGO</i> )	26
5.2.53 FLUßREGENPFEIFER ( <i>CHARADRIUS DUBIUS</i> )	26
5.2.54 GROBER BRACHVOGEL ( <i>NUMENIUS ARQUATA</i> )	26
5.2.55 KIEBITZ ( <i>VANELLUS VANELLUS</i> )	27
5.2.56 KNÄKENTE ( <i>ANAS QUERQUEDULA</i> )	27
5.2.57 ZWERGTAUCHER ( <i>TACHYBAPTUS RUFICOLLIS</i> )	27

5.2.58 DUNKLER WASSERLÄUFER ( <i>TRINGA ERYTHROPUS</i> )	27
5.2.59 FLUSSUFERLÄUFER ( <i>ACTITIS HYPOLEUCOS</i> )	27
5.2.60 GRAUGANS ( <i>ANSER ANSER</i> )	27
5.2.61 GRAUREIHER ( <i>ARDEA CINEREA</i> )	28
5.2.62 GRÜNSCHENKEL ( <i>TRINGA NEBULARIA</i> )	28
5.2.63 HAUBENTAUCHER ( <i>PODICEPS CRISTATUS</i> )	28
5.2.64 KRICKENTE ( <i>ANAS CRECCA</i> )	28
5.2.65 LÖFFELENTEN ( <i>ANAS CLYPEATA</i> )	28
5.2.66 PFEIFENTE ( <i>ANAS PENELOPE</i> )	28
5.2.67 REIHERENTE ( <i>AYTHYA FULIGULA</i> )	28
5.2.68 ROTSCHENKEL ( <i>TRINGA TOTANUS</i> )	29
5.2.69 SCHNATTERENTE ( <i>ANAS STREPERA</i> )	29
5.2.70 SCHWARZHALSTAUCHER ( <i>PODICEPS NIGRICOLLIS</i> )	29
5.2.71 SICHELSTRANDLÄUFER ( <i>CALIDRIS FERRUGINEA</i> )	29
5.2.72 SPIEBENTE ( <i>ANAS ACUTA</i> )	29
5.2.73 TAFELENTE ( <i>AYTHYA FERINA</i> )	29
5.2.74 TEMMINCKSTRANDLÄUFER ( <i>CALIDRIS TEMMINCKII</i> )	29
5.2.75 Uferschnepfen ( <i>LIMOSA LIMOSA</i> )	30
5.2.76 WALDWASSERLÄUFER ( <i>TRINGA OCHROPUS</i> )	30
5.2.77 Zwergschnepfen ( <i>LYMNOCRYPTES MINIMUS</i> )	30
5.3 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE OBEN GENANNTE VOGELARTEN	30
6. EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE	31

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung „An der alten Kaute“ in Heppenheim (Siehe Abb. 1) sollen die beiden NATURA-2000 Gebiete 6317-305 „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ (FFH-Gebiet) und 6217-403 Hessische Altneckarschlingen (Vogelschutzgebiet) auf mögliche Auswirkungen durch die Umsetzung dieses Vorhabens geprüft werden. Die FFH-Gebiete reichen nicht in den Planungsraum hinein und grenzen auch nicht unmittelbar an diesen an. Das FFH-Gebiet 6317-305 „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ weist eine Distanz von 300m zur Grenze des Geltungsreiches des Bebauungsplanes auf. Das EU-Vogelschutzgebiet „6217-403 Hessische Altneckarschlingen“ reicht bis auf 200m an den Planungsraum heran.

## 2. Rechtsgrundlagen

Durch die Änderung des BNatSchG vom 30.4.1998 und durch das BNatSchG-NeuregG vom 25.3.2002 wurden

- die Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG (Vogelschutzrichtlinie VSchRL), und
- die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-Richtlinie, FFH-RL),

in nationales Recht umgesetzt. Das Verfahren nach den §§ 34, 35 BNatSchG umfasst bis zu drei Prüfphasen, die FFH-Vorprüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die FFH-Ausnahmeprüfung. Nach § 34 BNatSchG ist damit die Feststellung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens eine Voraussetzung für dessen Zulassung.

### 2.1 Anlass und Ziel der FFH-Vorprüfung

Das Prüfprogramm der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird in verschiedenen Phasen durchgeführt. Die FFH-Vorprüfung (Phase 1) klärt im Sinne einer Vorabschätzung, ob das geplante Vorhaben möglicherweise Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) bzw. deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen kann. Diese Prüfung wird für jedes betroffene NATURA 2000-Gebiet separat durchgeführt.

Sollte die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann, ist im zweiten Schritt für das betroffene Gebiet eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sie stellt fest, ob das Vorhaben eine erhebliche oder unerhebliche Beeinträchtigung des Gebietes darstellt (Phase 2).

Sinn der Vorprüfung ist es, den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren, indem definitiv nicht betroffene Gebiete ausgeschieden werden und sich der mögliche Untersuchungsumfang auf die tatsächlich betroffenen Natura 2000-Gebiete konzentriert. Dabei sollten die das Vorhaben im Allgemeinen kennzeichnenden und charakterisierenden Merkmale berücksichtigt werden und die generell in Betracht kommenden projekt- oder planspezifischen Wirkfaktoren, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen könnten, soweit darüber generelle Kenntnisse bestehen, berücksichtigt werden. Weiterhin sind auch andere Projekte oder Pläne zu berücksichtigen, die in ihrer Summationswirkung womöglich erst zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen.

In der FFH-Vorprüfung gilt der Hauptaugenmerk (entsprechend Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-Richtlinie bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12. BNatSchG) zunächst dem betroffenen NATURA 2000-Gebiet überhaupt. Im Weiteren ist die Empfindlichkeit der im Gebiet entsprechend den Erhaltungszielen zu schützenden Lebensraumtypen und Arten sowie deren Habitate bezüglich der relevanten Wirkfaktoren des Projektes zu berücksichtigen. Eine solche Prüfung gilt nicht nur für Pläne und Projekte innerhalb des Schutzgebietes, sondern auch für solche, deren Auswirkungen von außen in das Gebiet hineinwirken könnten.

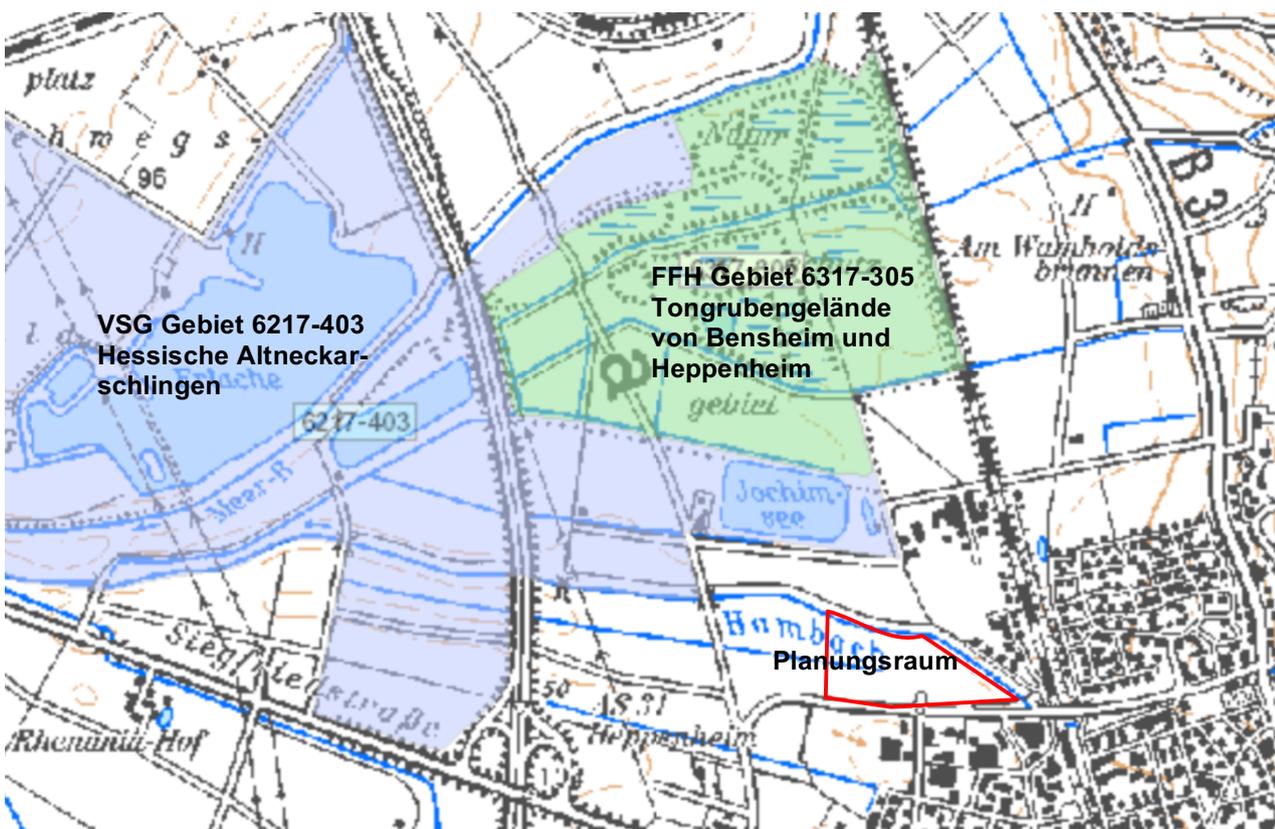


Abb. 1: Lage der beiden NATURA-2000 Gebiete zum Planungsraum (rote Linie)

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der Projektwirkungen bilden die Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Umwandlung eines bisher der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegenden Landschaftsausschnitts in einen Siedlungsbereich. Es sind der Bau von Wohnhäusern und Zufahrtsstraßen geplant (siehe Abb. 1). Die daraus möglicherweise resultierenden Wirkfaktoren werden im Folgenden Kapitel beschrieben. In Tabelle 1 sind die berücksichtigten NATURA 2000 Gebiete berücksichtigt.

**Tabelle 1: Bezeichnung des FFH-Gebietes**

Kennziffer	Kurzbezeichnung
FFH-6317-305	Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim
VSG 6217-403	Hessische Altneckarschlingen

Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung offensichtlich nicht auszuschließen, dann ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) durchzuführen.

Die erforderlichen Angaben für die FFH-Vorprüfungen erfolgen auf Grundlage

- vorhandener Daten zum Vorkommen von Lebensräumen und Arten (Standard-Datenbögen, Grunddatenerfassungen, Fachgutachten, Publikationen),
- der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die FFH-Gebiete,
- von Erfahrungswerten zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Die gebietsbezogenen Angaben der FFH-Vorprüfungen sind den Standard-Datenbögen und gebiets-spezifischen Untersuchungen mit Relevanz für die jeweiligen Erhaltungsziele entnommen. Weiterhin wurden ergänzende Beschreibungen der Gebiete den einschlägigen Internetportalen entnommen.

## **2.2 Verfahrensweise und Methodik der FFH-Prüfung**

Angelehnt an die Hinweise zur Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Lambrecht et al. 2004, Lambrecht & Trautner 2007) werden folgende Arbeitsschritte durchgeführt, die im Anschluss an das einführende Kapitel abgehandelt werden:

- Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren,
- Beschreibung des NATURA-2000-Gebietes und seiner Erhaltungsziele,
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben,

- Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte,
- Fazit bzw. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung für die FFH-Gebiete.

Lambrecht & Trautner (2007), S. 20 führen aus:

*„Denn mit der vollständigen oder partiellen Überbauung oder Versiegelung solcher Flächen eines Natura 2000-Gebietes wird – soweit diese von den Erhaltungszielen erfasst werden, wovon im Regelfall auszugehen ist – ganz unmittelbar und offensichtlich ein maßgeblicher Gebietsbestandteil, der in einem Natura 2000-Gebiet entsprechend den Erhaltungszielen primär gesichert werden soll, ganz oder teilweise beseitigt und damit geschädigt. Mit einer solchen Auswirkung geht zwangsläufig eine Zerstörung der den Lebensraumtyp charakterisierenden abiotischen und biotischen Elemente auf der betroffenen Fläche einher. Entsprechendes gilt für Habitate und deren abiotische und biotische Bestandteile in Bezug auf deren artspezifische Funktionen. Insoweit kommt es in aller Regel zugleich zum Verlust sämtlicher bio-ökologisch bedeutsamer Funktionen auf der betroffenen Fläche.“*

Ausnahmen von dieser Annahme können im Gebiet nicht signifikant auftretende Arten oder aber im Zusammenhang mit Flächen gegeben sein, deren unmittelbar für die Erhaltungsziele bedeutsame Funktion nicht in der Funktion als Lebensraum, sondern zum Beispiel als Pufferfläche gegenüber randlichen Einflüssen wie Eutrophierung oder Lärm besteht.

### 3. Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Umwandlung eines bisher der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegenden Landschaftsausschnitts in einen Siedlungsbereich. Es sind der Bau von Wohnhäusern und Zufahrtsstraßen geplant (siehe Abb. 1). Dabei werden sie gemäß ihren Ursachen in den folgenden drei Gruppen von Wirkfaktoren unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlage verursacht sind.

Tabelle 2 gibt die möglichen Wirkfaktoren wieder.

Tabelle 2: Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

	Wirkfaktor
Baubedingte Wirkfaktoren	W 1: Teilversiegelung von Boden (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)
	W 2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) und Bodenumlagerung und Bodendurchmischung (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)
	W 3: Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens)
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)
Anlagebedingte Wirkfaktoren	W 5: Bodenversiegelung (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	W 6: Geräusche und stoffliche Emissionen (bedingt durch menschliches Wohnen)

#### W1: Versiegelung von Bodenflächen

Durch die Teilversiegelung von Bodenanteilen könnte es zu einer Verkleinerung des Lebensraumes von planungsrelevanten Arten kommen.

### **W2: Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung**

Durch die Nutzung von Baufahrzeugen sowie bauliche Erfordernisse wie Aushub von Baugruben und Fundamentflächen kann es zu Bodenverdichtungen und Bodenumlagerungen kommen. Eine Durchmischung der vorhandenen Bodenstruktur erfolgt durch die Umlagerung von Boden.

### **W3: Baufeldfreimachung**

Für die Baufeldfreimachung sind möglicherweise Rodungen erforderlich. Gebüsch- und Baumbestand könnte entfernt werden.

### **W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen**

Die Bauarbeiten für die Schaffung eines geeigneten Fundamentes für die Gebäude, der zu- und abfahrende Baustellenverkehr und der Einsatz von Baumaschinen kann zu Lärmemissionen und Erschütterungen führen. Jedoch sind diese nur als kurzzeitig während der Bauphase zu betrachten. Hinzu kommt, dass der Planungsraum sich entlang einer vielfach befahrenen Straße befindet, die bereits zu einer deutlichen Vorbelastung führt.

### **W5: Bodenversiegelung (Anlagebedingt)**

Durch die geplanten Wohneinheiten kann es zu einer Bodenversiegelung kommen.

### **W6: Geräusche und stoffliche Emissionen durch menschliches Wohnen**

Aufgrund der dichten Besiedlung des Planungsraumes nach dessen Fertigstellung werden sich Geräusche und stoffliche Emissionen z. B. durch den Anliegerverkehr und Heizen einstellen. Dieser Wirkfaktoren werden aber im Interesse aller Anwohner sehr gering ausgeprägt sein und keine artenschutzfachliche Wirkung auf die umliegenden Flächen entwickeln.

Tabelle 3: Wirkfaktoren, deren Dauer und Reichweite sowie die Einschätzung der Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen. Farbgebung der Tabelle:: Auswirkungen zu prüfen, Wirksamkeit, Wirkfaktoren nicht wirksam oder durch Artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen nicht wirksam.

	<b>Wirkfaktor</b>	<b>Wirksam</b>	<b>Dauer</b>	<b>Reichweite/ Fernwirkung</b>	<b>Minderungs- maßnahme für FFH-Gebiet erforderlich</b>
Baubedingte Wirkfaktoren	W 1: Teilversiegelung von Boden (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Versiegelung	Nein
	W 2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) und Bodenumlagerung und – durchmischung (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)	Ja	Dauerhaft	Am Ort	Nein
	W 3: Baufeldfreimachung (Rodung/Abschieben des Oberbodens)	Ja	Dauerhaft	Am Ort	Nein
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)	Ja	Sehr kurzzeitig	Gering  Max. 300 m Radius um die Quelle	Nein
Anlagebedingte Wirkfaktoren	W 5: Bodenversiegelung (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Versiegelung	Nein
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	W6: Geräusche und stoffliche Emissionen durch menschliches Wohnen	Ja	Dauerhaft	Sehr gering	Nein

Zusammenfassend kann bei Wirkfaktor W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen festgestellt werden, dass dieser möglicherweise bis in die NATURA-2000 Gebiete hineinreichen könnte. Entsprechend der Distanzen des Planungsraumes zu den Grenzen der NATURA-2000 Gebiete werden die beiden oben genannten Gebiete einer Vorprüfung unterzogen.

Im Rahmen der Prüfung sollen die Zielarten, sowie die Schutz- und Erhaltungsziele für die genannten NATURA 2000-Gebiete auf ein mögliches Konfliktpotenzial mit dem Vorhaben geprüft werden.

### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden im Rahmen der FFH-Vorprüfung vorausgesetzt, um Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen sowie Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist entsprechend der aktuellen Gesetzgebung des Bundes sowie des Landes Hessen und deren Verordnungen und Verwaltungsvorschriften durchzuführen, so dass sowohl eine Einleitung von wassergefährdenden Stoffen in bestehende Gewässer als auch ein Versickern von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser vermieden wird.

Während der Errichtung der Wohngebäude könnte es in Abhängigkeit von der Witterung zu Staubemissionen kommen, die je nach Windrichtung verweht werden könnten. Es wird davon ausgegangen, dass diese Emissionen nicht größer sind, als die im Zuge der guten landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Praxis entstehenden Staubemissionen. Sollte zu besorgen sein, dass es im Zuge der Erschließung, der Anlage von Baustraßen oder Kranaufstellflächen zu Staubemissionen kommt, so kann durch geeignete Maßnahmen (Einsatz von Sprühwasser) diese Emission in einer Weise verhindert werden, dass es nicht zu einem Eintrag von Staubemissionen in die FFH-Gebiete kommt bzw. dass der Umfang möglicher Staubemissionen soweit reduziert wird, dass dieser die gute forstwirtschaftliche Praxis nicht übertrifft eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Es wird davon ausgegangen, dass es durch die Fundamentgründungen nicht zu einem Eingriff in den gebietstypischen Wasserhaushalt, Wasserabfluss oder anderer Wasserführungen kommt, so dass ausgeschlossen werden kann, dass eine Beeinträchtigung der tiefer als das Plangebiet liegenden Quellbereiche in den FFH-Gebieten z. B. durch Sedimenteintrag ausgeschlossen ist.

#### **4. FFH-Gebiet „DE 6317-305 „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“**

Die gebietsbezogenen Angaben sind dem Datenbogen des Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Forsten und Naturschutz (Stand Juni 2003, letzte Aktualisierung März 2015) entnommen:

##### **4.1 Gebietsbeschreibung**

Größe gesamt: 91,87 ha

##### Naturschutzfachliche Bedeutung für das gesamte FFH-Gebiet:

Erhaltung von Laichplätzen, Laichgewässern und einem ausreichenden Landlebensraum zur Sicherung der vorhandenen Populationen von Gelbbauchunke und Kammolch. Ehemals charakteristische Riedlandschaft mit feuchter Niederung und hoch anstehendem Grundwasser, landwirtschaftliche Nutzung nach Trockenlegung Lage innerhalb eines stark verbreiterten älteren Neckarlaufes mit typischen Ablagerungen wie Kies, Sand, Ton und Torfbildungen

##### Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet liegt im Naturraum Hessische Rheinebene in der naturräumlichen Obereinheit Ober-rheinisches Tiefland (D53) im Neckarried (225.6). Es handelt sich um ehemaliges Tonabbaugelände im Bereich einer verlandeten Altneckarschlinge im südlichen Neckarried mit Flachwasserbereichen, verschiedenen Sukzessionsstadien naturnaher Waldgesellschaften, Röhrichten und Niederungswiesen. Es besteht aus den Biotopkomplexen Binnengewässer (7%), Grünlandkomplexe mittlerer Standorte (28%), Ried- und Röhrichtkomplexe (20%) und Gebüsch- und Vorwaldkomplexe (45%).

##### Leitbild

„Das FFH-Gebiet Tongrubengelände von Heppenheim und Bensheim zeichnet sich durch eine bemerkenswerte Kombination an nach der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen und Arten aus. Leitbild für die Grünlandflächen ist die Erhaltung und Förderung der gut und insbesondere großflächig entwickelten artenreichen mageren Mähwiesen. Die Fortführung der Pflege und die Einbeziehung weiterer Flächen unterstützen die Funktionen, die das Gebiet inmitten einer intensiv genutzten Kulturlandschaft für die Pflanzen- und Tierwelt hat. Die Erhaltung der nährstoffarmen Stillgewässer mit zugehöriger ephemerer Schlammbodenvegetation und die Erhaltung bzw. Neuanlage von Tümpeln bewahren die wichtige Trittsteinfunktion als Laichhabitat für Amphibien und als Nahrungshabitat für zahlreiche bemerkenswerte an diesen Lebensraum gebundene Vogelarten und Libellen. Die fortschreitende Sukzession der reich strukturierten Weidenwälder verstärkt die Bedeutung, die das Gebiet für Totholzbewohner und als Lebensraum für Arten der Vogelschutzrichtlinie hat.“ (Quelle: Managementplan).

#### 4.2 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

**Tabelle 4: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet**

Code FFH	Lebensraum	Erhaltungszustand
3132	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoëto-Nanojuncetea</i>	A/B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	B

#### 4.3 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL

Im FFH-Gebiet kommen laut FFH-Datenbogen folgende Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor.

**Tabelle 5: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	B
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	B

#### 4.4 Schutz- und Erhaltungsziele

Prinzipiell sind als Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten der Schutz und die Entwicklung der Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und von Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie anzusehen. Der Maßnahmenplan aus dem Jahr 2008 definiert folgende Schutz- und Erhaltungsziele:

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität und eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer naturnahen Überflutungsdynamik bei primären Ausprägungen des Lebensraumtyps
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen und natürlichen Lebensgemeinschaften
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität und eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen und natürlichen Lebensgemeinschaften
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

### *Bombina variegata* - Gelbbauchunke

- Erhaltung von Primärhabitaten in den Auen durch Gewährleistung einer möglichst naturnahen Auendynamik
- Erhaltung von Brachen oder von Flächen im Umfeld der Gewässerhabitate, deren Bewirtschaftung artverträglich ist
- Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern sowie einem Umfeld, das ungenutzt ist, bei sekundärer Ausprägung der Habitate

### *Triturus cristatus* - Kammmolch

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern sowie strukturreichen Laub- und Laubmischwaldgebieten und/oder strukturreichen Offenlandbereichen
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer

## **4.5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch umwelt-erhebliche Vorhabenswirkungen**

Im Folgenden werden vom Vorhaben möglicherweise ausgehende Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes in Art und Umfang beschrieben und deren Erheblichkeit prognostiziert.

## **4.6 Wirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL**

Eingriffe in die Fläche des FFH-Gebietes sind nicht geplant. Auch verläuft die Zuwegung zum Vorhabengebiet nicht durch das Schutzgebiet. Aus diesem Grund kann eine Auswirkung auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sicher ausgeschlossen werden. Der Fokus der Prognose möglicher Beeinträchtigungen liegt deshalb im Folgenden auf den FFH-Anhang II-Arten.

## **4.7 Mögliche Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL**

### **4.7.1 Kammolch**

Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer

Unter allen heimischen Molcharten hat der Kammolch die längste aquatische Phase, die von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober reichen kann. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Die Jungmolche verlassen ab August das Gewässer, um an Land zu überwintern. Ausgewachsene Kammolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern.

Da das zu betrachtende FFH-Gebiet nicht überplant wird, werden potentielle Laichgewässer durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung des Kammolches innerhalb des FFH-Gebietes ist somit auszuschließen.

### **4.7.2 Gelbbauchunke**

Die Gelbbauchunke nutzt als Laichgewässer sowohl stehende dauerhafte als auch temporäre Gewässer. Selbst wasserführende Fahrspuren reichen dieser Art für eine Reproduktion aus. Aufgrund ihrer hohen Mobilität ist die Gelbbauchunke in der Lage, schnell verändernde Habitate zu besiedeln. Somit ist für diese Art weniger ein bestimmter Lebensraumtyp von Bedeutung als vielmehr die Verfügbarkeit von temporären oder dauerhaften Stillgewässern.

Da das zu betrachtende FFH-Gebiet nicht überplant wird, werden potentielle Laichgewässer durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung des Kammolches innerhalb des FFH-Gebietes ist somit auszuschließen.

## 4.8 Ergebnis der Prüfung

### 4.8.1 Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet sind für das geplante Vorhaben sicher auszuschließen.

### 4.8.2 Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL

Erhebliche Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet sind für das geplante Vorhaben sicher auszuschließen.

### 4.8.3 Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele

Die formulierten Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, da das Vorhaben nicht in den Bereich des Schutzgebietes eingreift.

## 5. EU-Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ (Gebiet-Nr. 6217-403)

### 5.1 Gebietsbeschreibung

Größe gesamt: 2894,2 ha

### 5.2 Vogelarten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Im Vogelschutzgebiet kommen laut NATURA-2000 Verordnung vom 01. Dezember 2016 folgende Zielarten der Vogelschutzrichtlinie mit den genannten Schutz- und Erhaltungszielen vor:

#### 5.2.1 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

#### 5.2.2 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

#### 5.2.3 Zwergsumpfhuhn (*Porzana pusilla*)

- Erhaltung von hohen Wasserständen in Feuchtgebieten

#### 5.2.4 Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

#### 5.2.5 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete
- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland
- Erhaltung der Brutplätze

#### 5.2.6 Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze

#### 5.2.7 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, Totholz und Höhlenbäumen

#### 5.2.8 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen
- Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen und Hummelnestern mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Grünlandes im weiteren Umfeld der Brutplätze

### 5.2.9 Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

- Erhaltung von Schilfröhrichten und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

### 5.2.10 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

### 5.2.11 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

### 5.2.12 Grauspecht (*Picus canus*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz anwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

### 5.2.13 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

### 5.2.14 Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

### 5.2.15 Uhu (*Bubo bubo*)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

#### 5.2.16 Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

#### Zug- (Z) und Rastvogel (R)

#### 5.2.17 Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats

#### 5.2.18 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitats
- Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete
- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland

#### 5.2.19 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

- Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats

#### 5.2.20 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

#### 5.2.21 Silberreiher (*Egretta alba*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### 5.2.22 Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

### 5.2.23 Kornweihe (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften

### 5.2.24 Kranich (*Grus grus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges

### 5.2.25 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete

### 5.2.26 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhaltung wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung störungsfreier Rastgebiete

### Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie: Brutvogel (B)

### 5.2.27 Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Bruthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungshabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters

### 5.2.28 Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

- Erhaltung von Weichholzauen und Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

#### 5.2.29 Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase

#### 5.2.30 Grauammer (*Emberiza calandra*)

- Erhaltung einer offenen strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen
- Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung
- Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit)

#### 5.2.31 Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brutgebieten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### 5.2.32 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

#### 5.2.33 Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### 5.2.34 Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

- Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

### 5.2.35 Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

- Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

### 5.2.36 Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben

### 5.2.37 Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand

### 5.2.38 Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

### 5.2.39 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

### 5.2.40 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

#### 5.2.41 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

- Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen, Weichholzaunen und Kopfweidenbeständen

#### 5.2.42 Graugans (*Anser anser*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### 5.2.43 Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### 5.2.44 Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

#### 5.2.45 Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### 5.2.46 Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### 5.2.47 Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

- In Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

#### **5.2.48 Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

- Erhaltung weiträumiger, offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung großräumiger Grünlandhabitats

#### **5.2.49 Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)**

- Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte
- Erhaltung eines für die Gewässerhabitats günstigen Nährstoffhaushaltes

#### **5.2.50 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitats
- Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Offenlandcharakters der Brutgebiete

### **Zug- (Z) und Rastvogel (R)**

#### **5.2.51 Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken und offenen Schlammufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässers

#### **5.2.52 Bekassine (*Gallinago gallinago*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitats
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitats
- Erhaltung des Offenlandcharakters

#### **5.2.53 Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)**

- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik

#### **5.2.54 Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgeländen
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich so wie für Zwecke der Erholung genutzten Geländen

### 5.2.55 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker

### 5.2.56 Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

### 5.2.57 Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

### 5.2.58 Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)

- Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

### 5.2.59 Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken

### 5.2.60 Graugans (*Anser anser*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### 5.2.61 Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### 5.2.62 Grünschenkel (*Tringa nebularia*)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### 5.2.63 Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

#### 5.2.64 Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### 5.2.65 Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### 5.2.66 Pfeifente (*Anas penelope*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### 5.2.67 Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### 5.2.68 Rotschenkel (*Tringa totanus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

#### 5.2.69 Schnatterente (*Anas strepera*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

#### 5.2.70 Schwarzhalsstaucher (*Podiceps nigricollis*)

- Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

#### 5.2.71 Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### 5.2.72 Spießente (*Anas acuta*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### 5.2.73 Tafelente (*Aythya ferina*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### 5.2.74 Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und Verlandungszonen, Röhrichtern und Rieden und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

### 5.2.75 Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

### 5.2.76 Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

- Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats

### 5.2.77 Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

## 5.3 Mögliche Auswirkungen auf die oben genannten Vogelarten

Da keine Eingriffe in das EU-Vogelschutzgebiet stattfinden und auch keine Zuwegung zum Vorhabenbereich durch das EU-Vogelschutzgebiet verläuft, sind Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet Hessische Altneckarschlingen auszuschließen. Da die Zuwegung zum Vorhabengebiet von Süden aus erfolgen soll sind dementsprechend keine Störreize auf das EU-Vogelschutzgebiet wirksam.

Dies gilt umso mehr als sich nördlich des Vorhabengebietes – gleichzeitig nördlich des Hambachs – ebenfalls ein Neubaugebiet befindet, das deutlich näher an die Grenzen des Schutzgebietes heranreicht. Eine Kumulation von Wirkungen ist auszuschließen das sowohl baubedingte Schallemissionen nur kurzzeitig wirksam sind und den oben genannten Vogelarten aufgrund der Größe und Ausdehnung der Teilflächen ein ausreichende Raum zur Verfügung steht, um für kurze Zeiträume in andere Schutzgebietsteile auszuweichen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die in der Landesverordnung formulierten Schutz- und Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet Hessische Altneckarschlingen durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

## 6. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Da jegliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen, Arten und Schutzzielen ausgeschlossen werden kann, da sich das Vorhaben in einer Entfernung von 200m zu den Grenzen des Schutzgebietes befindet, sind keine Summierungseffekte zu erwarten, die von diesem Projekt ausgehen könnten. Hinzu kommt, dass nördlich des Hambaches ein Gebiet bereits bebaut wird und für ein weiteres ein gültiger Bebauungsplan besteht (Abb. 2). Aufgrund dieser Vorbelastung kann es nicht einer Steigerung möglicher Störreize auf die oben genannten Schutzgebiete kommen.

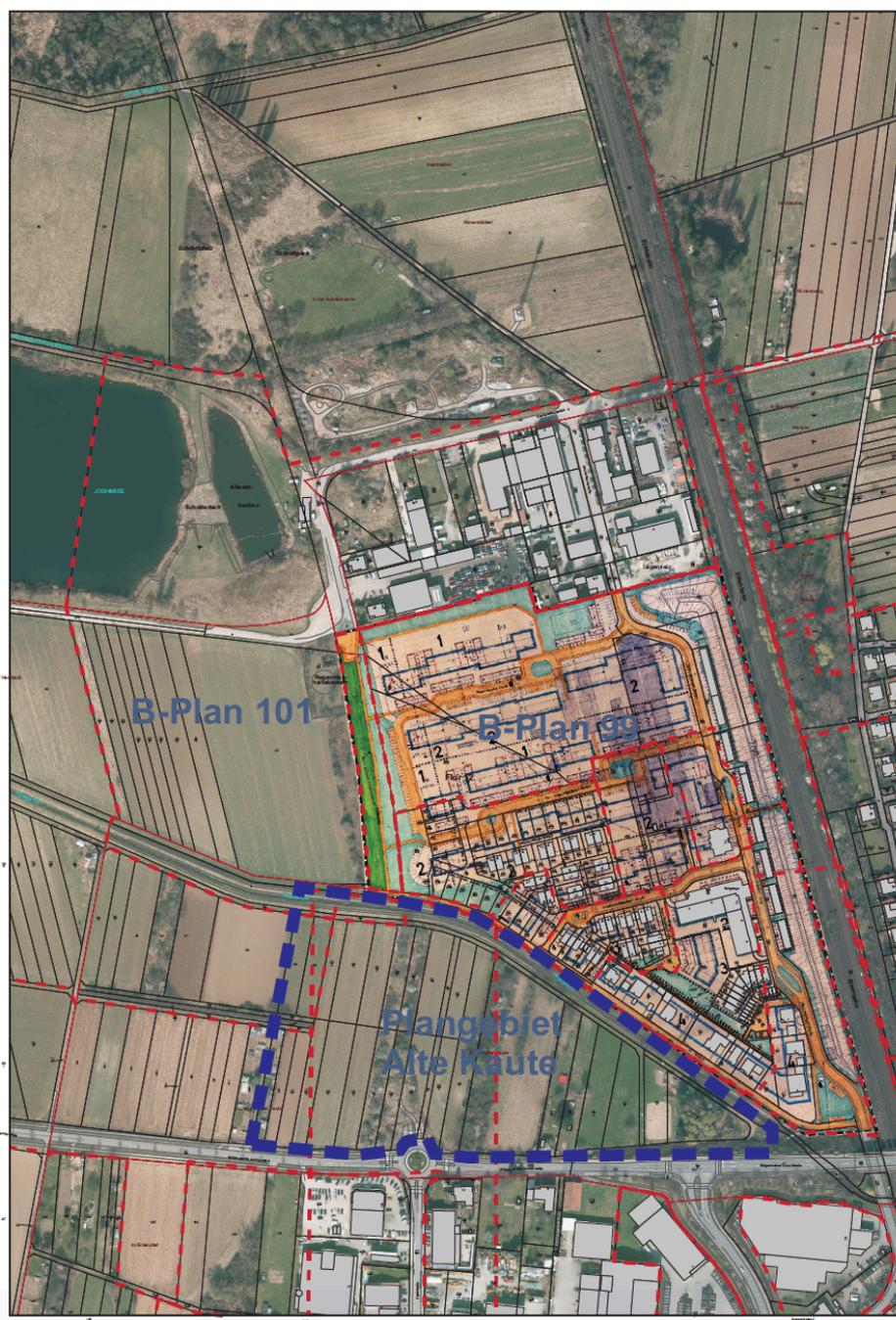


Abb. 2: Lage weiterer gültiger Bebauungspläne zwischen den betrachteten NATURA-200 Schutzgebieten und der Vorhabenfläche „Alte Kaute“

